

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 204/2016

Sitzung vom 14. September 2016

858. Anfrage (Herausforderung Flüchtlinge in Schwimmbädern)

Die Kantonsräte Tumasch Mischol, Hombrechtikon, Stefan Schmid, Niederglatt, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, haben am 13. Juni 2016 folgende Anfrage eingereicht:

In Deutschland berichten die Medien seit mehr als einem Jahr über Flüchtlinge, die in Hallenbädern, Freibädern oder in natürlichen Gewässern ertrunken sind oder gerade noch gerettet werden konnten. Die Süddeutsche Zeitung berichtete beispielsweise, dass alleine im ersten Semester 2015 eine niedrige zweistellige Zahl an Asylbewerbern in bayerischen Seen ums Leben kamen. Und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) weiss von verschiedenen Hallenbädern, wo es mindestens einmal pro Woche zu Notsituationen kommt, in denen Flüchtlingen aus dem Wasser geholfen werden muss. Die DLRG befürchtet, dass die Zahl der Flüchtlinge, die beim Baden ertrinken, steigt.

Auch in der Schweiz ist diese Situation bekannt. Berichtet wurde unter anderem im März 2016, dass der Bademeister im Hallenbad Altstetten bis zu sieben Mal am Tag Flüchtlinge vor dem Ertrinken retten musste. Verschiedene Bademeister befürchten, dass im Hochsommer bei vollen Schwimm- und Freibädern die Situation noch gefährlicher wird. Erste Vorfälle auch in Zürcher Schwimmbädern sind bereits jetzt bekannt.

Aus den Medienberichten geht hervor, dass viele Asylbewerber Nichtschwimmer sind, dass sie die Gefahren in den Bädern nicht richtig einschätzen können und ihnen die hiesige Badekultur fremd sei. Die Betreiber und das Personal der verschiedenen Schwimmbäder und Badeanlagen sind mit einer grossen Herausforderung konfrontiert. Die Situation geht weit über das normale Risikopotenzial aus und stellt eine Belastung in vielerlei Hinsicht dar.

- Der Regierungsrat wird gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten.
1. Ist dem Regierungsrat das neue Phänomen der nichtschwimmenden Asylbewerber und damit auch die damit verbundenen Herausforderungen bekannt?
 2. Wie werden die Asylbewerber über die Gefahren beim Baden und über die hiesige Badekultur informiert?
 3. Welche Aufgaben haben die mit der Betreuung von Asylbewerbern beauftragten Organisationen in diesem Zusammenhang?

4. Wie werden die Betreiber von öffentlichen Schwimmhäuden und weiteren Badeanlagen über diese neuen Herausforderungen informiert?
5. Damit die Sicherheit der Badegäste aus den Asylzentren gewährleistet werden kann, wird an einigen Orten mehr Personal eingesetzt. Wer trägt diese zusätzlichen Kosten, die explizit das Asylwesen verursacht?
6. Erachtet der Regierungsrat ein temporäres Verbot für nichtschwimmende Asylbewerber in öffentlichen Bädern als sinnvoll, um die Situation zu entschärfen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tumasch Mischol, Hombrechtikon, Stefan Schmid, Niederglatt, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Badeunfälle betreffen nicht nur Asylsuchende und Flüchtlinge, sondern alle Personen, namentlich auch Kinder, die nicht oder nur unzureichend schwimmen können oder welche die gebotenen Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln ausser Acht lassen. Für die Sicherheit in Badeanlagen sind die Betreiber zuständig.

Bei Asylsuchenden und Flüchtlingen besteht die Problematik, dass viele zum ersten Mal ein Hallen- und/oder Freibad besuchen und sich der Gefahren nicht bewusst sind oder diese unterschätzen. Insbesondere die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) hat sich der Thematik schon länger angenommen und ihre Baderegeln bereits 2015 in verschiedene Sprachen übersetzt. Diese stehen den Asylzentren über das Staatssekretariat für Migration oder über die SLRG-Website zur Verfügung. In einem gemeinsamen Projekt der SLRG mit dem Verband Hallen- und Freibäder (VHF) und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) wurden diesen Sommer unter Beteiligung von Asylsuchenden Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen entwickelt. Damit sollen das Thema Sicherheit im Wasser, aber auch die Gepflogenheiten in Schweizer Badeanlagen einfach und verständlich vermittelt werden. Das Plakat und die Flyer können in Zentren für Asylsuchende und in Badeanlagen eingesetzt werden; sie wurden insbesondere auch der Asylorganisation Zürich (AOZ) und der ORS Service AG, die im Auftrag des Kantons und verschiedener Gemeinden Durchgangszentren und kommunale Asylunterkünfte betreiben, zur Verfügung gestellt.

Zudem werden Asylsuchende beim Eintrittsgespräch in den kantonalen Durchgangszentren auf die Baderegeln der SLRG hingewiesen. Diese hängen in allen kantonalen Durchgangszentren in verschiedenen Sprachen aus und können bei Bedarf auch in weiteren Sprachen abgegeben werden. Auch im Sprachunterricht werden die Baderegeln sowie das Verhalten im Frei- und Hallenbad regelmässig thematisiert.

Zu Fragen 4 und 5:

Neben SLRG und VHF stehen auch die mit der Betreuung von Asylsuchenden beauftragten Organisationen in Kontakt mit den Betreibern von Badeanlagen. So haben sich namentlich AOZ, die im Auftrag des Bundes das Bundestestzentrum Juch betreibt, und die Betreiber des Hallenbades Altstetten darauf verständigt, den Bademeistern des Hallenbades eine Person aus dem Testzentrum Juch als Unterstützung zur Seite zu stellen. Diese Person kümmert sich um Asylsuchende, die das Hallenbad besuchen. Insbesondere stellt sie sicher, dass Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer nicht ins tiefe Wasser steigen. Diese seit Anfang 2016 bestehende Zusammenarbeit hat sich bewährt. Zusätzliche Kosten für die Betreiber des Hallenbades Altstetten fallen dadurch nicht an.

Es ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass andernorts wegen Asylsuchender mehr Personal eingestellt werden musste. Von Badeunfällen können alle Besucherinnen und Besucher von Badeeinrichtungen betroffen sein und entsprechend ist die Aufsicht und Überwachung ausgestaltet.

Zu Frage 6:

Ein vorübergehendes Verbot für nichtschwimmende Asylsuchende in öffentlichen Bädern ist rechtlich nicht haltbar. Es wäre zudem unverhältnismässig und kaum durchzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi